

Überblick über die rechtlichen Aspekte der GmbH

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Es gilt das Prinzip der Firmenwahlfreiheit mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - reine Sachbezeichnungen sind unzulässig (z.B. Computer GmbH) - die neue Firma muss sich von bestehenden unterscheiden, sofern sie keinen Personennamen enthält (deshalb sollte vorgängig eine Namensabklärung durchgeführt werden; empfehlenswert ist auch die Nachforschung bzgl. ähnlicher Marken oder Domainnamen) - geografische Bezeichnungen als Firmen- und Namensbestandteile sind grundsätzlich frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Wahrheitsgebot, das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen (z.B. Schweiz, Zürich oder Zentrum) - keine unwahren Angaben (z.B. Firmenbestandteil Bank nur, wenn eine Bankenbewilligung vorliegt) - Zulässig sind Abkürzungen, Fantasiebezeichnungen, Kombinationen mit Sachbezeichnungen und Familiennamen (z.B. FANCO Fantasia Computer GmbH) - In jedem Falle ist die Rechtsform der GmbH anzugeben (z.B. Schreinerei Muster GmbH oder Schreinerei Muster Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
2. Gesellschaftszweck (einschliesslich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Der Gesellschaftszweck einer GmbH muss zwingend wirtschaftlicher Natur sein.</p> <p>Verboten sind widerrechtliche oder unsittliche Zweckbestimmungen. Ganz allgemeine Zweckbestimmungen genügen nicht (z.B. Handel oder Verwaltung).</p> <p>Es ist zulässig, nach einem konkreten Zweckartikel (z.B. Handel mit Baumaschinen) noch allgemeine Ergänzungen anzufügen (z.B. Erwerb von Liegenschaften und Halten von Beteiligungen).</p> <p>Gewinnstrebigkeit oder wirtschaftliche Tätigkeit müssen im Zweckartikel nicht erwähnt werden.</p> <p>Der Zweck bestimmt die Vertretungsmacht jener, die für die Gesellschaft handeln sollen. Ein zu enger Zweck ist deshalb hinderlich.</p>

<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Zur Gründung einer GmbH ist gemäss der Änderung des GmbH-Rechts ab 1.1.2008 nur noch eine natürliche oder juristische Personen erforderlich. Der Gründer kann sich zudem an der Gründung vertreten lassen, so dass der Bevollmächtigte allein die Gründung vor der Urkundsperson vollziehen kann.</p> <p>Ist eine einzige Person gleichzeitig Eigentümer des gesamten Gesellschaftskapitals und einziger Geschäftsführer, spricht man von einer Einmann-GmbH.</p>
<p>4. Geschäftsführer (Anzahl, persönliche Anforderungen, z.B. an den dauernden Aufenthalt im Gründungsstaat)</p>	<p>Soweit es die Statuten oder ein Gesellschaftsbeschluss nicht anders regeln, sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung befugt, wobei ihnen die Kompetenzen nicht einzeln, sondern nur gemeinsam zukommen. Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden. Zur Vertretung der Gesellschaft muss mind. ein Geschäftsführer befugt sein.</p> <p>Die Gesellschaft muss durch mind. eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden, d.h. solange ein zeichnungsberechtigter Direktor Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der zwingend erforderliche zeichnungsberechtigte Geschäftsführer keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, so wird der Gesellschaft eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gesetzt und nach fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft von Amtes wegen als aufgelöst erklärt. Für ausländische Geschäftsführer ist zwingend eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig.</p>
<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Stammkapital darf nicht weniger als CHF 20'000.-- betragen. Gemäss der Änderung des GmbH-Rechts entfällt ab 1.1.2008 jegliche Höchstgrenze für das Gesellschaftskapital.</p> <p>Ein Gesellschafter kann ab 1.1.2008 mehrere Stammanteile besitzen. Der Betrag der Stammanteile der einzelnen Gesellschafter kann verschieden sein, muss aber ab 1.1.2008 mindestens CHF 100.-- (früher noch CHF 1'000.--) betragen.</p> <p>Bei der Gründung muss jeder Stammanteil vollständig liberiert werden. Zulässig ist nicht nur eine Liberierung durch Barzahlung, sondern auch durch Sacheinlage. Eine Rückgewährung des Stammkapitals an die Gründer (z.B. als Darlehen) ist unzulässig.</p> <p>Zulässig ist nicht nur eine Liberierung durch Barzahlung, sondern auch durch Sacheinlage. Eine Rückgewähr des Stammkapitals an die Gründer ist unzulässig.</p>

<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Solange die Gesellschaft noch nicht rechtsgültig gegründet ist (massgebend ist der Eintrag im Handelsregister), bilden die Gründer eine einfache Gesellschaft und haften entsprechend persönlich und solidarisch für alle eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der zukünftigen Gesellschaft.</p> <p>Nach der Eintragung der GmbH im Handelsregister haften die Gesellschafter nur noch mit ihrem Stammkapital. Soweit noch keine Liberierung erfolgt ist, haften sie für den nicht liberierten Teil gesamthaft und solidarisch.</p> <p>Übt ein Gesellschafter eine organschaftliche Funktion aus (Geschäftsführer oder Liquidator) so haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und allfälligen Gläubigern für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Alle Personen, die bei der Gründung einer GmbH mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern für Schaden verantwortlich, den sie bei der Gründung absichtlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Pflichten verursachen (z.B. absichtliche Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Urkunde die unrichtige Angaben enthält). Eine analoge Haftung besteht nach der Gründung im Zusammenhang mit Erhöhungen der Stammanteile.</p> <p>Die mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen sind der Gesellschaft, den einzelnen Gesellschaftern und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig durch Pflichtverletzungen verursachen.</p>
<p>8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)</p>	<p>Für die Gründung einer GmbH ist eine öffentliche Urkunde vorgeschrieben. In dieser Urkunde haben die Gründer festzustellen dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;b. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;c. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;d. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen. <p>Für die Beurkundung sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Urkundspersonen (Notare, Anwälte oder Handelsregisterführer) zuständig.</p> <p>Die Gründungsunterlagen können dem Handelsregisteramt zur Vorprüfung eingereicht werden, so dass die Gründung in der Regel nur noch rund eine Stunde dauert.</p>

<p>9. Eintragung in das Handelsregister</p>	<p>In das kantonale Handelsregister einzutragen und somit auch im Schweizer Handelsamtsblatt zu publizieren sind insbesondere folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Datum der Statutenb. Firma und Sitz der Gesellschaftc. Gegenstand und, sofern in den Statuten enthalten, Dauer des Unternehmensd. Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit jedes Gesellschafters; für juristische Personen und Handelsgesellschaften die Firma und der Sitze. Höhe des Stammkapitals sowie der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafterf. Gegenstand und Anrechnung der Sacheinlagen und der übernommenen Vermögenswerteg. Namen der Geschäftsführer unter Angabe des Wohnortes und der Staatsangehörigkeith. die zur Vertretung berechtigten Personeni. Art und Weise der Bekanntmachungen <p>Alle Änderungen dieser Angaben sind dem Handelsregisteramt umgehend zu melden. Die Übertragung von Stammanteilen bedarf seit dem 1.1.2008 nur noch der Schriftform, wobei der Abtretungsvertrag Hinweise auf die statutarischen Rechte und Pflichten enthalten muss. Die entsprechenden Änderungen sind gemäss oben stehenden Ausführungen im Handelsregister einzutragen.</p>
<p>10. Gründungskosten</p>	<p>Für eine einfache Bargründung einer GmbH fallen je nach Kanton Beratungs- und Beurkundungskosten von CHF 2'000.-- bis 4'000.-- an. Bei aufwendigen Namensabklärungen und komplizierten Statuten können die Kosten bis auf das Doppelte ansteigen.</p> <p>Neben den eigentlichen Gründungskosten sind die Gebühren für das Handelsregister (CHF 500.-- bis 1'000.--) und die Emissionsabgabe (1% auf dem die Stammeinlagen von CHF 1'000'000.-- übersteigenden Betrag) zu bezahlen.</p>

<p>11. Begründung einer Bankverbindung</p>	<p>Werden Stammanteile durch Bareinzahlung liberiert, so ist das Geld vor der Gründung auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank einzuzahlen. Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>Ist die Gesellschaft gegründet, so kann sie jederzeit Bankkonten eröffnen und schliessen. Die Unterschriftenregelung bei den Banken kann unabhängig von der Zeichnungsbezeichnung im Handelsregister erfolgen.</p> <p>Bei der Eröffnung von Bankkonten sind die besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten.</p>
<p>12. Besteuerung (einschliesslich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die GmbH hat vorab kantonale und eidgenössische Steuern auf dem ausgewiesenen Ertrag zu entrichten. Die maximale Ertragssteuer liegt insgesamt bei rund 30%.</p> <p>Zusätzlich ist eine kantonale Steuer auf das Stammkapital zu entrichten. Diese beträgt je nach Kanton bis max. 3%.</p> <p>Wird die Gesellschaft vollständig oder teilweise liquidiert, so fallen Steuern in der Höhe von max. 35% an.</p> <p>Werden aus dem versteuerten Ertrag Gewinnanteile an Gesellschafter ausgerichtet, so haben diese darauf eine Einkommenssteuer zu bezahlen, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Bei Gewinnanteilen an ausländische Gesellschafter ist eine Verrechnungssteuer in Höhe von 35% vorab an den Staat abzuliefern.</p> <p>Bei einem Umsatz von über CHF 75'000.-- hat die GmbH Mehrwertsteuern zu entrichten. Je nach Produkt beträgt der aktuelle Satz bis zu 8.0%.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Eine GmbH kann jederzeit Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten, wobei nur die Zweigniederlassungen im Handelsregister einzutragen sind. Die Zweigniederlassung begründet einen zusätzlichen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb.</p> <p>Unabhängig von der Betriebsgrösse besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Betriebsräte einzuführen.</p> <p>Für bestimmte Branchen gelten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, welche Mindestbedingungen bei Arbeitsverträgen vorschreiben.</p>

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Stehen Stammeinlagen im Eigentum einer natürlichen Person, so gehören sie bei deren Ableben zur Erbschaft. Die Erwerbung eines Gesellschafteranteiles infolge Erbgangs bedarf nur dann der Zustimmung der anderen Gesellschafter, wenn dies in den Statuten verlangt wird. Auch in diesem Falle kann jedoch die Eintragung in das Anteilbuch nur verweigert werden, wenn der Anteil durch einen von der Gesellschaft bezeichneten Erwerber zum wirklichen Wert übernommen wird.</p> <p>Beim Übergang eines Stammanteils zufolge Erbfalls fallen bei der Gesellschaft keine Steuern an. Die Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, den Übergang des Stammanteils an die Steuerbehörden zu melden.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Für bedeutende GmbH ist zwingend eine Revisionsstelle zur ordentlichen Revision vorgeschrieben. Dies ist der Fall, wenn während zwei aufeinander folgenden Jahre mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.- Umsatzerlös von CHF 20 Mio.- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. <p>Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle nur eingeschränkt geprüft werden. Gesellschaften mit weniger als 10 Vollzeitstellen können mittels Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine solche eingeschränkte Revision verzichten.</p> <p>Die Übertragung von Stammanteilen bedarf gemäss der Änderung des GmbH-Rechts ab 1.1.2008 keiner öffentlichen Beurkundung mehr. Weiterhin muss jedoch ein Anteilbuch analog zum Aktienbuch bei der AG geführt werden.</p> <p>Die Gesellschafter haben ein Klagerecht auf Austritt, das aber statutarisch beschränkt werden kann.</p> <p>Seit 1.1.2008 müssen alle GmbH unabhängig von ihrer Grösse ein Risk Management haben. Im Anhang zur Jahresrechnung müssen Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemacht werden.</p> <p>Die Gesellschaftsform der GmbH ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Anwaltskanzleien zulässig. So existiert bereits eine Anwalts-GmbH im Kanton Bern. Im Kanton St.Gallen bleibt dies jedoch vorläufig untersagt.</p>